

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Wegfall des Eigenbedarfs – wann muss der Mieter informiert werden?

Hat der Vermieter das Mietverhältnis wegen Eigenbedarf gekündigt, hat er den Mieter auf einen späteren Wegfall (nur) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinzuweisen.

Das hat der Bundesgerichtshof am 09. Dezember 2020 entschieden.

Dieser Zeitpunkt ist auch dann maßgeblich, wenn die Vertragsparteien die Berechtigung der wirksamen Kündigung in einem gerichtlichen Verfahren überprüfen lassen.

Fällt also der Eigenbedarf im Verlaufe eines gerichtlichen Verfahrens weg, ist die Räumungsklage trotzdem begründet.